ALBIN ESER

§ 71 – Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht

Originalbeitrag erschienen in:
Joseph Listl (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2., grundlegend neubearb. Aufl.
Berlin: Duncker & Humblot. Bd. 2 (1996), S. [1019] - 1045

§ 71

Schutz von Religion und Kirchen im Strafrecht und im Verfahrensrecht

Von Albin Eser

I. Überblick über die Schutznormen im gegenwärtigen Strafrechtssystem

Für den Schutz von Religion, Kirchen und religiösem Frieden ist charakteristisch, daß er nicht auf ein abschließendes Kapitel wie etwa den im derzeitigen deutschen Strafgesetzbuch mit „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen" überschriebenen elften Abschnitt beschränkt ist, sondern einschlägige Schutznormen sich praktisch über das ganze Strafgesetzbuch verstreut finden. Auch verfahrensrechtliche Vorschriften, die – wie vor allem durch Einräumung von Schweigerechten bei bestimmten kirchlichen Funktionsträgern – dem Schutz von religiösen Belangen zugute kommen können, treten nur sporadisch auf.

1. Unmittelbarer Schutz

Dem unmittelbaren und ausschließlichen Schutz des religiösen Friedens, wie er für die praktische Achtung und Entfaltung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften von existentieller Bedeutung ist, dienen im Grunde nur die im Jahre 1969 neugefaßten §§ 166, 167 StGB, in denen die *Beschimpfung eines Bekenntnisses, einer Religionsgesellschaft* oder *Weltanschauungsvereinigung*, die *Störung des Gottesdienstes* oder *einer Weltanschauungsfeier* und das *Verüben beschimpfenden Unfugs* an diesbezüglichen Orten mit Strafe bedroht wird. Wenn man von „Religionsdelikten" spricht, ist in der Regel nur dieser Kernbereich gemeint.[1] Daher soll er im Mittelpunkt dieser Darstellung stehen.

---

[1] Vgl. *Klaus Burghard*, Die Religionsdelikte der §§ 166, 167 StGB und ihre Novellierung durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 30. Juni

2. Mittelbarer Schutz

Zu den mittelbaren Schutznormen, die hier nur kurz genannt seien, gehören in erster Linie die §§ 167a, 168 StGB, in denen die *Störung von Bestattungsfeiern* bzw. der *Totenruhe* unter Strafe gestellt wird. Schutzobjekt des durch das 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 eingefügten § 167a ist die Ehrfurcht vor dem Tode und das Pietätsempfinden derjenigen, die in feierlicher Form von einem Verstorbenen Abschied nehmen.[2] Ähnlich soll durch den seinerzeit unveränderten § 168 StGB, dessen Anwendungsbereich jedoch inzwischen durch das 24. Strafrechtsänderungsgesetz von 1987 auf den Schutz der Leibesfrucht erweitert wurde, das Pietätsempfinden, das den Überresten und der Ruhestätte eines Verstorbenen entgegengebracht wird, geschützt werden. Irgendwelche religiösen oder weltanschaulichen Hintergründe spielen dabei keine Rolle.[3] Wenn diese Tatbestände trotzdem den echten „Religionsdelikten" systematisch zugeordnet wurden, so ist dies einmal eine Folge der geschichtlichen Verbindung des Totenkultes mit der Religion, zum anderen war dafür bestimmend der für diese gesamte Deliktsgruppe typische Pietätsverstoß[4] und schließlich die Tatsache, daß auch in der Gegenwart die Bestattungsfeier und das Gedenken an die Verstorbenen noch überwiegend enge religiöse Beziehungen aufweisen. Dadurch werden zumindest mittelbar auch religiöse Institutionen und Verrichtungen geschützt.

Auf diese zweite Schutzebene gehören ferne jene Tatbestände, in denen Handlungen gegen *sakrale Gegenstände* mit Strafe bedroht bzw. mit Strafschärfung bedacht werden: so in § 304 StGB, wo die Beschädigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder von Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet

---

1969. Diss. Köln 1971, S. 1; *Heinz Zipf*, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden im religiös-weltanschaulichen Bereich (§§ 166, 167 n. F. StGB), in: NJW 1969, S. 1944.

2 Vgl. *Karlhans Dippel*, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. 10. Aufl., Berlin 1988 (LK^{10}), § 167a, Rdnr. 1; *Theodor Lenckner*, in: Adolf Schönke und Horst Schröder, Kommentar zum StGB. 24. Aufl., München 1991 (StGB^{24}), § 167a, Rdnr. 1, und vor § 166, Rdnr. 2.

3 *Klaus Schnieders*, Der strafrechtliche Schutz des öffentlichen Friedens im weltanschaulich-religiösen Bereich nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969. Aktuelle Bedeutung und historische Entwicklung der Tatbestände der §§ 166, 167 StGB. Diss. Berlin 1971, S. 1. Speziell zur Pietät im vorgeburtlichen Bereich vgl. *Detlev Sternberg-Lieben*, Strafrechtlicher Schutz der toten Leibesfrucht (§ 168 StGB n. F.), in: NJW 1987, S. 2062; ferner *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB^{24} (Anm. 2), § 168, Rdnr. 1.

4 *Reinhart Maurach*, *Friedrich-Christian Schroeder* und *Manfred Maiwald*, Strafrecht. Besonderer Teil. Teilband 2 (BT / 2). 7. Aufl., Heidelberg 1991, S. 106 f.

sind, mit härteren Sanktionen versehen ist, als dies bei einfacher Sachbeschädigung nach § 303 StGB möglich wäre.[5] Zudem ist hier ein Strafantrag entbehrlich. Ähnlich wird die Inbrandsetzung eines zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäudes durch § 306 Nr. 1 StGB zu einem Verbrechen „schwerer Brandstiftung" hochgestuft.[6] Im übrigen ist bei Diebstahl in der Regel ein „schwerer Fall" anzunehmen, wenn aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache gestohlen wird, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient (§ 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB).[7]

Was den *Ehrenschutz* betrifft, ist streitig, ob und inwieweit daran auch religiöse Gemeinschaften teilhaben können. Grundlage dafür könnte jedenfalls eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1954 sein, wonach eine Personenmehrheit, die eine rechtlich anerkannte gesellschaftliche Funktion erfüllt und einen einheitlichen Willen bilden kann, strafrechtlichen Ehrenschutz genießen soll.[8] Diese Voraussetzungen dürften in aller Regel auch bei Religionsgemeinschaften erfüllt sein.[9]

Zudem ist ein partieller Schutz von Religionsgemeinschaften über § 194 Abs. 3 S. 3 StGB erreichbar, wenn der Träger eines kirchlichen Amtes in berufsbezogener Weise beleidigt wurde. Denn da in diesem Fall nicht nur dieser selbst, sondern auch seine Vorgesetzten strafantragsberechtigt sind, können Religionsgemeinschaften, wenn sie durch beleidigende Äußerungen gegenüber kirchlichen Beamten indirekt auch selbst betroffen sind,[10] ohne oder sogar gegen dessen Willen die Strafverfolgung betreiben.

---

5 *Walter Stree*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 304, Rdnr. 1.

6 Vgl. *Maurach / Schröder / Maiwald*, BT / 2 (Anm. 4), S. 15.

7 Vgl. dazu BGHSt. 21, 64; *Albin Eser*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 243, Rdnrn. 32-34.

8 BGHSt. 6, 186. Ebenso *Reinhart Maurach, Friedrich-Christian Schroeder* und *Manfred Maiwald*, Strafrecht. Besonderer Teil. Teilband 1 (BT / 1). 7. Aufl., Heidelberg 1988, S. 221 f.; *Werner Niese*, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, in: JZ 1960, S. 536 (538); *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), vor § 185, Rdnrn. 3 f. Ablehnend *Gerhard Herdegen*, in: LK[10] (Anm. 2), vor § 185, Rdnr. 19; *Hans-Joachim Hirsch*, Ehre und Beleidigung. Karlsruhe 1967, S. 91 ff.; *Paul-Eberhard Krug*, Ehre und Beleidigungsfähigkeit von Verbänden. Berlin 1965, S. 203 ff.

9 *Burghard*, Religionsdelikte (Anm. 1), S. 53 ff. Vgl. auch schon *Heinrich Henkel*, Strafrecht und Religionsschutz, in: ZStrW 51 (1931), S. 916 (938). Zweifelnd *Arthur Kaufmann*, Zur Frage der Beleidigung von Kollektivpersönlichkeiten, in: ZStrW 72 (1960), S. 418 (442 f.).

10 Vgl. RGSt. 74, 312 (313).

Zweifelhaft ist dagegen, ob kirchliche Beamte auch den qualifizierten Schutz des § 187a StGB in Anspruch nehmen können. Dort sind Personen, die im politischen Leben stehen, strafschärfend gegen üble Nachrede und Verleumdung geschützt. Versteht man als „politisch" nur solche Angelegenheiten, die den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar berühren,[11] so können unter den Schutz dieses Tatbestandes zwar nicht alle, wohl aber jene kirchlichen Beamten fallen, die sich über den internen Kirchenbereich hinaus auch in der allgemeinen Kulturpolitik betätigen.

3. Titel- und Abzeichenschutz

Weder dem mittelbaren noch dem unmittelbaren Schutz des religiösen Friedens bzw. der betroffenen Religionsgemeinschaften dient dagegen § 132a Abs. 3 StGB, der die *Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen* der Kirchen und anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich des Mißbrauchs durch Unbefugte denen des Staates gleichstellt. Das durch die Vorschrift geschützte Rechtsgut ist vielmehr allein das besondere Vertrauen der Allgemeinheit in den berechtigten Gebrauch einer Amtsbezeichnung, die durch öffentlich-rechtlichen Akt verliehen wurde.[12]

Allein aus diesem Grunde bestehen daher – vor dem Hintergrund des Art. 3 GG in Verbindung mit dem staatlichen Neutralitätsgebot – auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die der Vorschrift implizite Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlich anerkannten und sonstigen Religionsgesellschaften.[13]

Entsprechendes wird für § 133 Abs. 2 StGB zu gelten haben, der die Strafbarkeit des Verwahrungsbruchs (§ 133 Abs. 1 StGB) auf die Beeinträchtigung von Gegenständen, die sich in kirchenamtlicher Verwahrung befinden, erstreckt.

---

11 So *Herdegen*, in: LK[10] (Anm. 2), § 187a, Rdnr. 2.

12 *Matthias Quarch*, Urteilsanmerkung, in: ZevKR 31 (1986), S. 92; *Peter Cramer*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 132a, Rdnr. 3; *Eduard Dreher* und *Herbert Tröndle*, Kommentar zum StGB. 46. Aufl., München 1993, § 132a, Rdnrn. 3, 13.

13 BVerfG, in: ZevKR 31 (1986), S. 90, mit zust. Anm. von *Matthias Quarch*, ebd., S. 92; OLG Düsseldorf, in: NJW 1984, S. 2959.

4. Allgemeine Schutztatbestände

Über die zuvor genannten unmittelbaren und mittelbaren Schutznormen hinaus nehmen die Religionsgemeinschaften selbstverständlich auch am allgemeinen Schutz des Strafrechts teil. Soweit sie eigenes *Vermögen* haben, ist dieses gegen Diebstahl, Betrug, Untreue usw. nach allgemeinen Regeln geschützt. § 123 StGB gewährleistet das *Hausrecht* an kirchlichen Gebäuden. Das ungestörte Abhalten religiöser *Versammlungen* wird durch § 21 Versammlungsgesetz und die Teilnahme des einzelnen daran durch § 240 StGB gegen Nötigung geschützt. Der frühere § 167 StGB, der solche Behinderungen des Gottesdienstes in einem speziellen Tatbestand unter Strafe stellte, wurde daher durch das 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 als entbehrlich gestrichen. Als weitere Norm, die bei Handlungen gegenüber Religionsgruppen oder religiösen Überzeugungen Aktualität gewinnen kann, ist schließlich noch § 130 StGB (*Volksverhetzung*)[14] zu nennen, während die im früheren § 366 Nr. 1 StGB gegen Störungen geschützte *Sonntags- und Feiertagsheiligungszeit* seit dessen Aufhebung durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 1974 nur noch landesrechtlich durch etwaige gleichgerichtete Bußgeldvorschriften geschützt ist[15].

II. Das Schutzgut der eigentlichen „Religionsdelikte" (§§ 166, 167 StGB)

In dieser Frage herrscht bis heute noch Streit. Obgleich es der alte Wortlaut des § 166 zugelassen hätte, das geschützte Rechtsgut in der *Person* oder *Ehre Gottes* zu erblicken, wurde eine derartige Deutung doch nur vereinzelt vorgenommen.[16] Denn dazu hatte bereits *Feuerbach* treffend bemerkt: „Daß die Gottheit injuriiert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit. Aber die Kirche hat, als moralische Person, ein Recht auf Ehre. Wer ihren Zweck entwürdigt, entwürdigt die Gesellschaft; wer die Gegenstände religiöser Verehrung schmäht, die ihrer Vereinigung zum Grunde liegen, schmäht sie selbst."[17]

---

[14] Vgl. *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 130, Rdnr. 4.

[15] Vgl. im einzelnen *Eduard Dreher*, Kommentar zum StGB. 34. Aufl., München 1974, § 366, Anm. 1.

[16] So *Ludwig Martin*, Die deutsche Strafrechtsreform, in: Stimmen der Zeit, Bd. 168 (1960/61), S. 437 (446).

[17] *Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl., Gießen 1847, S. 488 f.

Der damit von *Feuerbach* geforderte *Ehrenschutz für die Religionsgemeinschaften* wird zwar später wieder aufgegriffen,[18] kann aber heute als überholt gelten.[19] Denn dagegen spricht sowohl die systematische Stellung der §§ 166, 167 wie auch der Umstand, daß ein solcher Ehrenschutz bereits durch die §§ 185 ff. StGB – jedenfalls bei extensiver Interpretation (vgl. oben I 2) – erreicht werden kann.

Größere Bedeutung hat dagegen die sogenannte *Religionsschutztheorie* gewonnen. Danach ist Grundlage des Strafrechtsschutzes das im Gesamtverhältnis von Staat und Kirche ausgedrückte Kulturinteresse an der Religion.[20] Die Religion als „Quelle staatserhaltender Tugenden"[21], als „Kulturgut"[22] wie auch der „Sozialwert des Religiösen"[23] werden als schutzwürdige Güter der „Religionsdelikte" angesehen.[24]

Lange vorherrschend war auch die Vorstellung, daß in den Religionsdelikten das *religiöse Empfinden der Gläubigen* geschützt werde.[25] Derartige Anklänge waren auch noch bei *Maurach* festzustellen, wenn er zumindest bei § 167 auch in seiner Neufassung ein Delikt gegen das Pietätsempfinden erblickte.[26] Und selbst in jüngster Zeit fand sich eine

---

18 Vgl. *Alexander Graf zu Dohna*, Beleidigung einer Genossenschaft, in: DJZ 1925, Sp. 1027 f.; *Schloßky*, Zum Ehrenschutz von Personengesamtheiten, in: Deutsches Strafrecht 8 (1941), S. 85.

19 Vgl. dazu auch *Krug*, Ehre (Anm. 8), S. 177; *Hans-Günter Manck*, Die evangelisch-theologische Diskussion um die Strafbarkeit von Gotteslästerung und Kirchenbeschimpfung in juristischer Sicht. Diss. Marburg 1966, S. 89 ff.

20 *Wilhelm Kahl*, Religionsvergehen, in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (VDSt.). Besonderer Teil. Bd. 3, Berlin 1906, S. 1 (84 f.); *ders.*, Strafrechtsreform und Religionsschutz, in: Festg. für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. Bd. 2, Tübingen 1930, S. 287 (301); *Josef Kohler*, Strafrechtlicher Religionsschutz, in: GA 54 (1907), S. 239.

21 *Kahl*, Religionsvergehen (Anm. 20), S. 85.

22 *Kohler*, Religionsschutz (Anm. 20), S. 239.

23 *Werner Hardwig*, Die Behandlung der Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch, in: GA 1962, S. 257 (269); *Adolf Moser*, Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. Breslau 1909, S. 67 ff.

24 Vgl. zur Kritik der Religionsschutztheorie *Henkel*, Strafrecht (Anm. 9), S. 916 (925 f.); *Renate Hüttemann*, Gotteslästerung und Beschimpfung religiöser Gemeinschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche im geltenden und kommenden Strafrecht. Diss. Marburg 1964, S. 10 ff.; *Manck*, Diskussion (Anm. 19), S. 62 ff.; *Werner Schilling*, Gotteslästerung strafbar?, München 1966, S. 119 ff.

25 RGSt. 16, 245 (248); 23, 103 f.; 28, 403 (407); 56, 128 f. Vgl. auch BGH, in: GA 1961, S. 240; *Hüttemann*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 17 ff.; *Gustav Jauck*, Über strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens, in: ZStrW 24 (1904), S. 349 (352); *Max Quentel*, Religiöses Empfinden und Strafgesetz. Wiesbaden 1914, S. 25.

26 *Reinhart Maurach*, Deutsches Strafrecht. Besonderer Teil. Nachtrag I zur 5. Aufl., Karlsruhe 1970, S. 33 f.

ähnliche Auffassung in einem – wenn auch letztlich gescheiterten – Gesetzentwurf des Landes Bayern zur Erweiterung der Strafbarkeit im Bereich der Religionsbeschimpfung, wurde doch in dessen Begründung als zumindest mittelbares Schutzgut der neu zu fassenden Vorschrift auch das religiöse Empfinden der Gläubigen angeführt.[27] Gegen Gefühlsschutztheorien jeder Art spricht jedoch, daß das religiöse Gefühl der Gläubigen ein nur sehr schwer zu bestimmendes Rechtsgut wäre. Nicht zuletzt deshalb wurde bei der Neufassung der §§ 166, 167 zu Recht auch auf das frühere Erfordernis eines durch die Tat zu erregenden Ärgernisses verzichtet.

Demgegenüber wird neuerdings mehr auf einen Außenschutz abgestellt: die Gewährleistung *ungestörter Religionsausübung*. Nach dieser auch vom Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches (E 1962) vertretenen Auffassung ist es die Funktion dieser Tatbestände, den Garantien des Art. 4 GG gegen rechtswidrige und strafwürdige Angriffe Geltung zu verschaffen und den für die Betätigung der religiösen Überzeugung notwendigen Raum des öffentlichen und privaten Lebens gegen Handlungen abzuschirmen, die eine ungestörte Religionsausübung behindern könnten.[28] In die gleiche Richtung zielt auch der bereits erwähnte bayerische Gesetzentwurf, wenn er die Erweiterung der Strafbarkeit im Bereich der Religionsdelikte damit zu rechtfertigen versucht, daß es die sich aus Art. 4 GG ergebende staatliche Schutzpflicht gebiete, die Achtung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse mit strafrechtlichen Mitteln zu gewährleisten.[29]

Eine *Kombination* der *Gefühlsschutztheorie* mit dem zuletzt dargestellten Ansatz, der die staatliche Gewährleistungspflicht für eine *ungestörte Grundrechtsausübung* in den Vordergrund rückt, findet sich neuerdings bei *Worms*. Schutzgut der Religionsdelikte ist danach die personale Entfaltungsfreiheit des Individuums, die durch die Negierung des gegenseitigen Anerkennungsverhältnisses in Form der Herabsetzung des weltanschaulichen Bekenntnisses des anderen bedroht werde.[30]

---

[27] Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – § 166 StGB (= BR-Drucks. 367/86), Begründung, S. 7; vgl. auch unten unter VIII.

[28] So der Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) – E 1962, Begründung, S. 342. Vgl. ferner BGH (Anm. 25), S. 240; *Walter Hamel*, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte. 2. Aufl., Bd. IV/1, Berlin 1972, S. 66; *Franz von Liszt* und *Eberhard Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Aufl., Berlin u. Leipzig 1927, S. 575; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, BT/2 (Anm. 4), S. 102. Kritisch dazu *Manck*, Diskussion (Anm. 19), S. 86f.

[29] Begründung des Gesetzentwurfs (Anm. 27), S. 7f.; vgl. auch unten unter VIII.

In der Tat müssen alle Auffassungen, die den Anschein inhaltlicher Parteinahme für eine bestimmte Weltanschauungsgruppe erwecken könnten, in einem gegenüber den Überzeugungen seiner Bürger neutralen Staat auf Bedenken stoßen.[31] Deshalb können die Religion oder Religiosität als solche schwerlich Schutzgut strafrechtlicher Tatbestände sein. Denn es gibt nicht *die* Religion, sondern Religionen und Konfessionen,[32] und der Staat kann nicht – will er seiner Neutralitätsrolle treu bleiben – Partei ergreifen für eine bestimmte Religion, selbst wenn diese, wie z. B. die christliche, sich bereits für eine lange Zeit als staatstragend und staatserhaltend bewährt hat. Immerhin versuchen die neugefaßten §§ 166, 167 diesem Neutralitätsgebot dadurch gerecht zu werden, daß sie auch solche Weltanschauungen schützen, die im Gegensatz zu den christlichen Konfessionen, ja vielleicht sogar in Gegensatz zu den gegenwärtigen staatstragenden Gedanken stehen.[33] Daß aber zumindest *mittelbar auch die einzelnen Religionen*, Konfessionen und Weltanschauungen von dem inhaltlich neutralen Bekenntnisschutz der §§ 166, 167 profitieren, sollte nicht dazu verleiten, in dieser Nebenwirkung den eigentlichen Zweck der Vorschriften zu erblicken.

Entsprechendes wird für jene Auffassungen zu gelten haben, die den Zweck dieser Tatbestände in der Gewährleistung der *individuellen Religionsausübungsfreiheit* erblicken wollen. Zwar sei nicht verkannt, daß durch diese Tatbestände auch der einzelne Gläubige gegen infame Anfeindungen gesichert wird. Doch wird umgekehrt dadurch gerade auch extremen Formen von „Religionsausübung" eine Schranke gesetzt.[34] Zudem erscheint fraglich, ob durch „Religions- oder Kirchenbeschimpfung" im Sinne der §§ 166, 167 die Religionsfreiheit überhaupt tangiert wird. Denn das Recht, den Glauben zu bekennen oder zu verschweigen, durch Gottesdienst oder in sonstiger Weise zu betätigen, kann im Grunde nur durch Ausübung von Zwang bedroht werden, nicht aber durch irgendwelche noch so groben Schmähungen.[35]

Nicht zuletzt um dem staatlichen Neutralitätsgebot gerecht zu werden, beginnt sich daher spätestens seit der Neugestaltung der Religi-

---

30 *Martin J. Worms*, Die Bekenntnisbeschimpfung im Sinne des § 166 Abs. 1 StGB und die Lehre vom Rechtsgut. Diss. Frankfurt 1984, S. 136 ff.

31 Vgl. *Roman Herzog*, in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz. Kommentar. Art. 4, Rdnrn. 19 f.

32 *Manck*, Diskussion (Anm. 19), S. 63.

33 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 10 ff.; *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 3 ff.

34 Vgl. *Hüttemann*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 59 ff.

35 *Manck*, Diskussion (Anm. 19), S. 88. Zudem vgl. zur Schutzrichtung der Religionsfreiheit gegen den Staat *Herzog* (Anm. 31), Art. 4, Rdnr. 85.

onsdelikte durch das 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 die Überzeugung durchzusetzen, daß sowohl § 166 als auch § 167 lediglich dem Schutz des *öffentlichen Friedens* dienen.[36]

Für diese auch schon früher gelegentlich vertretene Auffassung[37] spricht bereits der Wortlaut der Neufassungen. Zwar vermochte der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform mit seinem Vorschlag, die Friedensschutzfunktion bereits durch eine Abschnittsüberschrift „Vergehen gegen religiösen und weltanschaulichen Frieden" zum Ausdruck zu bringen,[38] nicht durchzudringen. Jedoch erfaßt § 166 ausdrücklich nur solche Handlungen, die geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören; und auch bei den Tatmodalitäten des § 167 kann eine derartige Wirkung als implizit angesehen werden.[39] Zudem wird mit dem öffentlichen Frieden ein Rechtswert anerkannt, dem weder die strafrechtliche Schutzwürdigkeit noch Schutzbedürftigkeit abgesprochen werden kann. Denn geht es allein um die Friedensfunktion, so mischt sich dadurch der Staat weder in ideologische Auseinandersetzungen ein, noch nimmt er Partei für überkommene Auffassungen oder Werte, die einer justizförmigen Betrachtungsweise schwer zugänglich wären. Vielmehr kann es nur darum gehen, für religiöse und ideologische Auseinandersetzungen einen Maßstab des Anstandes und der Toleranz[40] zu setzen, den es im Interesse eines tragbaren staatlichen Gemeinschaftslebens zu wahren gilt. Damit bildet die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens sowohl den Strafbarkeitsgrund als auch den Strafbarkeitsfilter für die nunmehr näher zu betrachtenden Einzeltatbestände der §§ 166, 167.

---

36 *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 166, Rdnr. 1, und § 167, Rdnr. 1; *Hans-Joachim Rudolphi*, in: Systematischer Kommentar zum StGB. Band II. Besonderer Teil, 4. Aufl., Neuwied 1991 (SK), vor § 166, Rdnr. 2, und § 166, Rdnr. 1; *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), vor § 166, Rdnr. 2; *Zipf*, Delikte (Anm. 1), S. 1944.

37 Vgl. *Ernst Beling*, Grundzüge des Strafrechts. 11. Aufl., Tübingen 1930, S. 90; *Schilling*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 113 ff.

38 Vgl. Protokoll der 121. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 14. 11. 1968, in: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, S. 2440.

39 So auch der Abgeordnete Dr. *Ewald Bucher* (FDP), in: Verhandlungen des deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Bd. 80 (1969), S. 12783; a. A. *Burghard*, Religionsdelikte (Anm. 1), S. 83 f.

40 Vgl. *Hardwig*, Behandlung (Anm. 23), S. 269; *Manck*, Diskussion (Anm. 19), S. 73 ff. Vgl. auch Evangelische Studiengemeinschaft: Gewissensfreiheit und Religionsdelikte, in: ZevEthik 10 (1966), S. 177; Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2428.

III. Die sogenannte Religionsbeschimpfung (§ 166 Abs. 1 StGB)

1. Das Bekenntnis

Durch diesen Tatbestand werden Handlungen oder Äußerungen unter Strafe gestellt, die sich gegen den „Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer" richten. Der Begriff des „Bekenntnisses" ist dabei nicht im Sinne einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Organisation (Konfession) zu verstehen und umfaßt nicht nur kollektive, sondern auch individuelle Glaubensvorstellungen ohne dogmatische Durchdringung.[41]

Inhalt des Bekenntnisses ist die Zusammenfassung der Werte, an die sich der einzelne „durch eine höhere ihn verpflichtende Instanz gebunden fühlt und die er zu erkennen gibt".[42] Damit stellt sich die Frage, ob unter § 166 Abs. 1 auch solche Beschimpfungen fallen, die sich nicht gegen den Gesamtwert „Bekenntnis", sondern lediglich gegen Teilaussagen richten. Dies wird sicherlich dann zu bejahen sein, wenn es sich dabei um essentielle Bestandteile des Bekenntnisses handelt, wie z. B. die Christus-Verehrung innerhalb der christlichen Konfessionen.[43] Insoweit bleibt auf diesem Wege auch die „Gotteslästerung" im Sinne des § 166 a. F. weiterhin sanktioniert.[44] Aber auch bei objektiv weniger bedeutenden Bestandteilen sollte ein Strafschutz nicht schon deshalb verneint werden, weil damit nicht der Inhalt eines Bekenntnisses getroffen werde. Denn wäre die Wesentlichkeit von Teilaussagen eines Bekenntnisses nach irgendwelchen objektiven Kriterien zu bestimmen, so würde damit zwangsläufig der Schutz individueller Glaubensvorstellungen ausgehöhlt. Auch eine regional begrenzte Heiligenverehrung oder ein Kirchenaustritt können für den einzelnen einen so starken Überzeugungs- und Erklärungswert haben, daß sie unter den Bekenntnisbegriff zu subsumieren sind.[45] Freilich wäre der darin liegenden Gefahr unerwünschter Strafbarkeitserweiterungen über das Korrektiv der Friedensgefährdung (unten 3) entgegenzusteuern.[46]

---

41 Vgl. *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 4; *Zipf*, Delikte (Anm. 1), S. 1944.

42 *Georg Heimann-Trosien*, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl., Berlin 1974 (LK[9]), § 166, Rdnr. 3.

43 *Zipf*, Delikte (Anm. 1), S. 1944.

44 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 8; *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 4.

45 Vgl. *Reinhold Zippelius*, in: BK, Stand: Dezember 1989, Art. 4, Rdnr. 95; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 9; a. A. *Heimann-Trosien*, in: LK[9] (Anm. 42), § 166, Rdnr. 3; *Zipf*, Delikte (Anm. 1), S. 1944 f.

Neben dem *religiösen* Bekenntnis, bei dem der „Glaube an ein höheres göttliches Wesen oder mehrere solche Wesen das bestimmende Moment ist",[47] nennt § 166 Abs. 1 auch das *weltanschauliche* Bekenntnis. Mit dieser Erweiterung wurde dem schon lange geforderten Abbau der Privilegierung der Religionen wenigstens teilweise Rechnung getragen.[48] Als Weltanschauung ist eine Ansicht oder Lehre zu verstehen, „welche das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt zu erkennen und zu bewerten sucht".[49] Die Abgrenzung zwischen religiösem und weltanschaulichem Bekenntnis mag im Einzelfall schwierig sein, kann jedoch – da beide Schutz genießen – praktisch dahingestellt bleiben.[50]

Richtigerweise wird man das religiöse als Unterfall des weltanschaulichen Bekenntnisses ansehen müssen[51] und dazu etwa auch den Marxismus, die Existenzphilosophie, Atheismus, Materialismus und Monismus rechnen können. Selbst wirre Einzelbekenntnisse sollen darunter fallen.[52]

Strafbar ist nur die Diffamierung des Bekenntnisses *anderer*. Das kann aber auch dann der Fall sein, wenn der Täter zufällig selbst Angehöriger des von ihm beschimpften Bekenntnisses ist.[53]

2. Die Tathandlung

Der Tatbestand des § 166 Abs. 1 kann durch öffentliches Beschimpfen oder durch beschimpfendes Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen verwirklicht werden.[54] Die Definie-

---

46 Vgl. dazu auch *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 147 ff.; Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2432.

47 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 10; *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 5.

48 Vgl. *Henkel*, Strafrecht (Anm. 11), S. 916 (928); *Sieghart Ott*, Ist die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung mit dem Grundgesetz vereinbar?, in: NJW 1966, S. 639 ff.

49 *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 13. Aufl., Berlin 1930, Art. 137, Anm. 12; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 11.

50 Vgl. dazu *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 12; *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 71 ff.

51 *Schönke / Schröder*, StGB. 17. Aufl., München 1974 (StGB[17]), § 166, Rdnrn. 4, 6; im Sinne von Alternativen hingegen wohl *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 5 f.

52 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 11, 13; Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2432. Nach *Burghard*, Religionsdelikte (Anm. 1), S. 27, auch politische Ansichten, soweit sie aus einer Weltanschauung hervorgehen.

53 *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 7.

rung des *Beschimpfens* hat seit jeher Schwierigkeiten bereitet. Einigkeit besteht aber darüber, daß nicht schon jede Beleidigung, sondern nur eine durch Form und Inhalt besonders rohe und verletzende Äußerung der Mißachtung als Beschimpfen bezeichnet werden kann.[55] Soweit als Maßstab dafür das Reichsgericht auf die Vorstellungen eines bestimmten Adressatenkreises, namentlich auf das religiöse Gefühl der gläubigen Anhänger der betroffenen Religionsgesellschaft abgestellt hatte,[56] ist für eine derartige subjektivierende Betrachtung auf dem Boden der Neufassungen heute kein Raum mehr. Denn wenn es dem § 166 primär auf öffentlichen Friedensschutz ankommt, ist auch bei der Frage des beschimpfenden Charakters einer Äußerung auf deren friedensstörende Wirkung abzustellen. Danach ist eine Beschimpfung nur dann anzunehmen, wenn sich „nach dem objektiven Urteil eines auf religiöse Toleranz bedachten Beurteilers in der Äußerung eine so erhebliche Herabsetzung des Bekenntnisses anderer finden läßt, daß sie als eine Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens gelten kann".[57]

Zudem ist auch mit Rücksicht auf die in Art. 5 GG verbrieften Grundrechte eine restriktive Interpretation des „Beschimpfens" geboten. Denn soll Meinungsfreiheit gewährleistet bleiben, so darf § 166 nicht zu einer Unterbindung von Auseinandersetzungen im religiös-weltanschaulichen Bereich – und sei es auch durch harte Kritik – führen.[58] Das ist namentlich für die Kunstfreiheit bedeutsam, auf die sich Urheber religionskritischer Kunstwerke bereits mehrfach erfolgreich gegenüber dem Vorwurf der „Gotteslästerung" zu berufen vermochten. Zwar unterliegt auch dieses an sich vorbehaltlos garantierte Grundrecht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einer durch die grundgesetzliche Wertordnung gezogenen verfassungsimmanenten Schranke,[59] die durch Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter

---

54 So aufgrund des in § 166 Abs. 1 enthaltenen Verweises auf § 11 Abs. 3 StGB.

55 BGHSt. 7, 110; RGSt. 61, 308; RGSt. 57, 185; OLG Hamburg, in: KirchE 6, 41; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 16 f.; *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 9; *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 143 ff.; Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2426. Teilweise wird demgegenüber einer subjektiven Komponente eine bedeutende Rolle eingeräumt: so bei *Kahl*, Strafrechtsreform (Anm. 20), S. 310 ff., der nur *böswillige* Äußerungen bestraft sehen will. Vgl. ferner *Manck*, Diskussion (Anm. 19), S. 110; *Moser*, Religion (Anm. 23), S. 91 ff.; *Schilling*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 133 f.

56 Vgl. RGSt. 64, 121 (126).

57 *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 9; *Rudolphi*, in: SK (Anm. 36), § 166, Rdnr. 10. Vgl. auch *Hardwig*, Behandlung (Anm. 23), S. 257 (270).

58 *Hardwig*, Behandlung (Anm. 23), S. 257 (270); *Hüttemann*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 61; *Zipf*, Delikte (Anm. 1), S. 1944.

59 BVerfGE 30, 173 (193); 67, 213 (228).

– Kunstfreiheit gegenüber dem in § 166 StGB zum Ausdruck kommenden Toleranzgebot – zu bestimmen ist. Da jedoch bei dieser Abwägung die herausgehobene Bedeutung berücksichtigt werden muß, die der Kunstfreiheit in unserem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zukommt,[60] stellt die Rechtsprechung bei künstlerischen Äußerungen hohe Anforderungen an das „Beschimpfen". Insbesondere müsse dabei das Wesen der zeitgenössischen Kunst und die besondere Zusammensetzung des an ihr interessierten Personenkreises berücksichtigt werden.[61]

Der öffentlichen Friedensfunktion entsprechend muß die Beschimpfung *öffentlich* geschehen. Doch geht es dabei nicht um die Öffentlichkeit des Ortes, sondern daß die „Art der Äußerung oder Darstellung ihre Wahrnehmbarkeit für einen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreises" begründet hat.[62] Soweit die Beschimpfung durch *Verbreiten* von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen geschieht,[63] wird praktisch Öffentlichkeit unterstellt. Damit ist der frühere Streit, ob auch in bildlichen oder symbolischen Darstellungen eine Äußerung liegen kann,[64] durch die Neufassung nunmehr positiv entschieden. Für das Verbreiten genügt, daß der Täter Gegenstände der genannten Art ihrer Substanz nach einem größeren, individuell nicht feststehenden und unkontrollierbaren Personenkreis zugänglich macht.[65] Das ist auch schon durch Aushändi-

---

60 BVerfGE 67, 213 (228).

61 BGH (Anm. 25), S. 240 f.; OLG Köln, in: NJW 1982, S. 657 (658); OLG Karlsruhe, in: NStZ 1986, S. 363 (364), mit zust. Anm. von *Sieghart Ott*, ebd., S. 365, sowie abl. Anm. von *Oskar Katholnigg*, ebd., S. 555. Zur Kritik dieser Rechtsprechung *Joseph Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1971, S. 298. Vgl. ferner *Hüttemann*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 29 ff.; *Ludwig Leiss*, Die Bedeutung künstlerischer Gestaltung für die Strafwürdigkeit einer Handlung, in: NJW 1962, S. 2323 f.; *Rainer Kiewitz*, Die Strafbarkeit der Gotteslästerung nach § 166 StGB und den Entwürfen zu einem StGB. Diss. Saarbrücken 1969, S. 73 ff.; *Martin Schick*, Kunstwerkgarantie und Strafrecht, dargestellt am Beispiel der Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung, Diss. Tübingen 1968. Über die sich zur Unbrauchbarmachung und Einziehung unzulässiger Kunstwerke ergebenden Probleme vgl. näher *Albin Eser*, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum. Tübingen 1969, S. 197 ff.

62 RGSt. 65, 112 f.; 57, 343 ff.; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 26; *Gerhard Holstein*, Die Religionsvergehen im Strafgesetzbuch. Diss. Kiel 1966, S. 155 f., mit Beispielen aus der Rechtsprechung.

63 Vgl. § 11 Abs. 3 StGB mit Erläuterungen dazu von *Eser*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 11, Rdnrn. 78 f.

64 Vgl. einerseits RGSt. 64, 121, andererseits *Eduard Kohlrausch* und *Richard Lange*, Kommentar zum StGB. 43. Aufl., Berlin 1961, § 166, Anm. III.

65 *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 184, Rdnr. 57; *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 151 f.

gung an Einzelpersonen möglich, vorausgesetzt, daß mit einer Weitergabe an andere noch unbekannte Personen zu rechnen ist.[66]

3. Geeignetheit zur Störung des öffentlichen Friedens

Im Sinne eines Friedensschutzdelikts muß das Beschimpfen schließlich geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. An diesem Tatbestandsmerkmal des § 166 StGB hat sich in neuerer Zeit eine heftige rechtspolitische und strafrechtsdogmatische Diskussion entzündet: Von der einen Seite wird gefordert, die Eignung zur Friedensstörung ganz aus der Vorschrift zu streichen, da dieses Erfordernis einen effektiven strafrechtlichen Schutz religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen unmöglich mache.[67] Von der anderen Seite wird das in Frage stehende Tatbestandsmerkmal als überflüssige Leerformel, wenn nicht gar als verdecktes Einfallstor für allgemeine Strafwürdigkeitserwägungen und somit als mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar bezeichnet.[68] Gegenüber diesen von entgegengesetzten Punkten geführten Angriffen bleibt jedoch im Auge zu behalten, daß – anders als bei § 166 a. F., wofür ein Ärgerniserregen erforderlich war – die Neufassung nunmehr als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist.[69] Demzufolge muß die Beschimpfung nur (aber wenigstens) so beschaffen sein, daß sie nach Art und Inhalt der Äußerung wie auch nach den konkreten Fallumständen befürchten läßt, daß das Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung erschüttert oder jedenfalls beeinträchtigt werden kann,[70] wobei dies bei Beschimpfungen der oben genannten Art regelmäßig zu bejahen sein wird, es sei denn, es handelt sich um Äußerungen im Rahmen innerkirchlicher Auseinandersetzungen oder um Angriffe gegen abwegige oder wirre Einzelbekenntnisse.[71] So gesehen steht daher das Tatbestandsmerkmal der „Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens" einem angemessenen

---

66 Vgl. RGSt. 55, 276 f.; *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 184, Rdnr. 57.

67 So der bereits erwähnte Entwurf eines StrafRÄndG - § 166 StGB – des Landes Bayern (Anm. 27), Begründung, S. 3 f.

68 *Thomas Fischer*, Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, in: NStZ 1988, S. 159-165, insbes. S. 164; *ders.*, Das Verhältnis der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) zur Volksverhetzung (§ 130 StGB), in: GA 1989, S. 445-468, insbes. S. 456 f. Ähnlich auch *Heribert Schmitz*, Straftaten gegen Religion und Weltanschauung – § 166-168 StGB. Diss. Köln 1982, S. 116 ff.

69 Vgl. *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 33 f.

70 Vgl. *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 12, m. w. N.

71 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 14, 36.

Rechtsgüterschutz einerseits weder entgegen noch ist es andererseits entbehrlich, um überhaupt erst die Existenz der Religionsdelikte in einem weltanschaulich neutralen Strafrecht zu legitimieren und den Bereich des strafbaren Handelns sachgerecht abzugrenzen.[72]

4. Innerer Tatbestand

Was den inneren Tatbestand angeht, so ist Vorsatz – mindestens dolus eventualis[73] – hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes, insbesondere auch bezüglich des beschimpfenden Charakters der Äußerung[74] und ihrer Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören,[75] erforderlich. Einer besonderen Absicht der Beschimpfung bedarf es dagegen nicht.[76]

IV. Die sogenannte Kirchenbeschimpfung (§ 166 Abs. 2 StGB)

1. Schutzobjekt

Schutzobjekt sind hier einmal die im Inland bestehenden *Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsvereinigungen.* „Kirche" wird dabei schon dem Wortlaut nach als Unterfall der „Religionsgesellschaft" begriffen.[77] Zu diesen Gruppierungen gehören alle Verbände, welche die Angehörigen eines Glaubensbekenntnisses oder einer Weltanschauung im Zeichen der durch gemeinsames Bekenntnis gesetzten Aufgaben zusammenfassen und die im Inland organisatorisch angesiedelt sind.[78] Ihr rechtlicher Status ist unerheblich.[79] Nicht erfaßt sind jedoch Gemeinschaften, die nur religiöse oder weltanschauliche Einzelzwecke verfolgen, wie z. B. karitative Einrichtungen.[80] Neben den genannten Gemeinschaften selbst werden aber auch deren Einrich-

---

72 Vgl. bereits oben unter II und unten unter VIII.

73 OLG Koblenz, in: NJW 1993, S. 1808 (1809); *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 22.

74 OLG Koblenz (Anm. 73).

75 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 56.

76 RGSt. 9, 158 (159); 30, 194 (195); *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 22.

77 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 38; *Zipf*, Delikte (Anm. 1), S. 1944 f.

78 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 39, 41; *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 153 ff., mit sehr ausführlichen Beispielen.

79 Insoweit unterscheidet sich § 166 Abs. 2 n. F. vom § 166 a. F., dessen Schutz nur die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts unterstanden.

80 *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 15 f. Vgl. auch *Anschütz*, Verfassung (Anm. 49), Art. 137, Anm. 2, Fn. 2.

tungen und Gebräuche gegen Beschimpfung geschützt. Zu den Einrichtungen sollen allgemeine Ordnungen gehören, die von berufener Stelle in bezug auf die Existenz, die Erhaltung und die Entwicklung der betreffenden Gemeinschaften geschaffen sind:[81] so nach Auffassung der Rechtsprechung etwa Christusverehrung und Priestertum,[82] Marienkult,[83] Evangeliumsverkündigung und Abendmahl,[84] Konfirmation,[85] das Singen von Kirchenliedern,[86] das Predigtamt und die Predigt.[87] Dagegen wurden den zehn Geboten[88] wie auch kirchlichen Orden als solchen[89] der Einrichtungscharakter ebenso abgesprochen wie dem Hochaltar und der Monstranz,[90] der Kanzel[91] und dem Rosenkranz.[92]

Zu den *Gebräuchen* zählen die in einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung üblichen tatsächlichen Übungen, die den äußeren Ablauf des Gottesdienstes oder der Weltanschauungsfeier ausmachen.[93] Ob diese Übungen auf Gewohnheit oder Satzung beruhen, ist gleichgültig.[94] Beispielsweise sind die bei kirchlichen Beerdigungen vorgeschriebenen oder gebräuchlichen rituellen Formen,[95] die Amtstracht des Geistlichen[96] wie auch die Reliquienverehrung[97] von der Rechtsprechung als Gebräuche angesehen worden.

---

81 RGSt. 26, 435 ff.; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 45. Vgl. auch *Holstein*, Religionsvergehen (Anm. 62), S. 166: „Diese Definition bedarf einer Beschränkung dahin, daß die fragliche Einrichtung innerlich mit dem Wesen der Kirche verbunden ist und religiöser Natur ist, daß sie nicht nur äußerlich mit einer Einrichtung zusammenhängt". Vgl. dazu auch RGSt. 5, 188 (190).

82 BayObLGSt. 4, 144; OLG Düsseldorf, in: NJW 1983, S. 1211.

83 RGSt. 2, 428 f.

84 RGSt. 5, 354 (357).

85 RGSt. 5, 188 (190).

86 RG, in: Höchstrichterliche Rechtsprechung 1928, Nr. 1063.

87 RGSt. 26, 39 f.; 9, 158 (160); OLG Düsseldorf, in: NJW 1983, S. 1211. Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung bei *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 46; *Holstein*, Religionsvergehen (Anm. 62), S. 166.

88 RGSt. 26, 435 f.

89 RGSt. 33, 221 (223).

90 BayObLGSt. 4, 144.

91 RGSt. 26, 39.

92 RG, in: JW 1915, S. 42. Weitere Beispiele bei *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 46 ff.

93 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 49; *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 19.

94 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 49.

95 RGSt. 31, 133 f.

96 RGSt. 6, 88 (90).

97 RGSt. 24, 12. Weitere Beispiele bei *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 49.

Ob man der darin liegenden Ausuferungsgefahr durch Beschränkung der Vorschrift auf *wesentliche* Einrichtungen oder Gebräuche entgegensteuern kann,[98] erscheint nach dem jetzigen Wortlaut des § 166 Abs. 2 zweifelhaft. Immerhin wäre aber bei Beschimpfung untergeordneter oder vereinzelter Institutionen in der Regel eine Gefährdung des öffentlichen Friedens zu verneinen.[99]

2. Sonstige Tatmerkmale

Was die Tathandlung (*Beschimpfen*), den Taterfolg (*Gefährdung des öffentlichen Friedens*) sowie den inneren Tatbestand (*Vorsatz*) betrifft, gelten die obigen Ausführungen zu § 166 Abs. 1 entsprechend (III 2 bis 4).

V. Störung des Gottesdienstes (§ 167 Abs. 1 Nr. 1 StGB)

1. Schutzobjekt

Schutzobjekt sind hier der Gottesdienst und die gottesdienstliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft. Dem Gottesdienst sind durch § 167 Abs. 2 entsprechende Feiern von Weltanschauungsvereinigungen gleichgestellt.

Unter *Gottesdienst* ist die Vereinigung von Mitgliedern einer Religionsgesellschaft zur religiösen Verehrung oder Anbetung Gottes nach den Vorschriften, Gebräuchen und Formen ihrer Gemeinschaft zu verstehen.[100] Daran müssen wenigstens mehrere Personen teilnehmen.[101] Wesentlich ist ferner der Zweck der Versammlung, nämlich die religiöse Verehrung, nicht dagegen der Ort. So ist auch der Feld- oder

---

98 Vgl. *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 44; Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2435. Vgl. auch RGSt. 5, 189. Insbesondere wurde in dieser Hinsicht auch die Besserstellung der katholischen Kirche wegen ihres stärker ausgeprägten Brauchtums gerügt: vgl. *Kahl*, Religionsvergehen (Anm. 20), S. 91.

99 So auch *Burghard*, Religionsdelikte (Anm. 1), S. 50; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 44.

100 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 44; *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 5.

101 RGSt. 17, 316; *Heimann-Trosien*, in: LK[9] (Anm. 42), § 167, Rdnr. 3; a. A. *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 4, der das Zelebrieren einer Messe in einer Kirche, auch wenn Gläubige dabei nicht anwesend sind, als Gottesdienst bezeichnet, wohl aber voraussetzt, daß der Gottesdienst auf die Anwesenheit von Gläubigen ausgelegt ist (*Dippel*, in: LK[10] [Anm. 2], § 166, Rdnr. 5).

Waldgottesdienst geschützt,[102] nicht aber der Konfirmandenunterricht in der Kirche[103] oder die politische Polemik eines Geistlichen von der Kanzel.[104]

Als *gottesdienstliche Handlungen* gelten ritualisierte Akte der Religionsausübung, welche außer dem eigentlichen Gottesdienst dem religiösen Bedürfnis einzelner zu dienen bestimmt sind.[105] Ein sakramentaler Charakter ist ebensowenig erforderlich[106] wie die Anwesenheit eines Geistlichen.[107] Sinngemäß sind etwa der Gemeindegesang,[108] die Prozession,[109] Taufe und kirchliche Trauung[110] geschützt, nicht dagegen kirchliche Beerdigung, auf die jedoch § 167a Anwendung findet.[111]

Durch § 167 Abs. 2 sind dem Gottesdienst entsprechende *Weltanschauungsfeiern* in den vorliegenden Schutzbereich aufgenommen. Keine Gleichstellung haben dagegen die den gottesdienstlichen Handlungen entsprechenden Verrichtungen erfahren. Dies durch eine ergänzende Interpretation nachholen zu wollen, dürfte als Analogie zuungunsten des Täters unzulässig sein.[112]

---

102 *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 4; Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2436.

103 *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 167, Rdnr. 2. Vgl. aber RG, in: GA 40 (1892), S. 325.

104 *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 4. Vgl. aber auch RGSt. 10, 42.

105 Vgl. *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 167, Rdnr. 3; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 6.

106 RGSt. 27, 296 f.; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 6.

107 *Rudolphi*, in: SK (Anm. 36), § 167, Rdnr. 3. Vgl. dagegen *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 167, Rdnr. 3, die unter gottesdienstlichen Handlungen nur solche Akte verstehen, die unter Assistenz eines Geistlichen vorgenommen werden, ohne daß dieser sich allerdings aktiv beteiligen müßte.

108 RG, in: GA 62 (1916), S. 328.

109 RGSt. 28, 303.

110 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 6. Vgl. auch E 1962, Begründung (Anm. 28), S. 345.

111 *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 167, Rdnr. 3; *Heimann-Trosien*, in: LK[9] (Anm. 42), § 167, Rdnr. 4. Vgl. aber *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 5.

112 So *Heimann-Trosien*, in: LK[9] (Anm. 42), § 167, Rdnr. 5, der danach z. B. die Strafbarkeit der Störung einer Jugendweihe nach § 167 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 167 Abs. 2 in Frage stellt. Ähnlich auch *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 8, der allerdings derartige festliche Akte schon deshalb als geschützt ansieht, weil sie selbst regelmäßig schon selbständige weltanschauliche Feiern im Sinne von § 167 Abs. 2 darstellten. Wohl grundsätzlich a. A. *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 200 ff., ferner auch anders in diesem speziellen Fall *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 6.

2. Tathandlung

Die Tathandlung besteht in einer *Störung* der genannten Feiern und Verrichtungen. Die Art des dabei angewandten Mittels ist unerheblich.[113] So genügt schon jede Behinderung des normalen Ablaufs der betreffenden Feier durch lautes Sprechen,[114] durch Tränengas oder physische Behinderung der Teilnehmer.[115] Zwar wird nicht schon die Störung der Andacht einzelner Teilnehmer ausreichen,[116] doch braucht es nicht zu einer Unterbrechung oder gar Einstellung der Ritualhandlungen des Religionsdieners oder der Gemeinde zu kommen. Nicht zuletzt um die Erfassung sozialüblicher Störungen auszuschließen, muß die Störungshandlung *absichtlich* und in *grober Weise* erfolgen. Die noch weitergehende Beschränkung des Sonderausschusses auf „böswillige" Störungen[117] fand im Bundestag keine Mehrheit.[118] Sofern also Störungen nach Form oder Dauer als besonders erheblich anzusehen sind, sind sie selbst dann strafbar, wenn sie in guter Absicht geschehen.[119] Zumindest aber ist erforderlich, daß es dem Täter im Sinne zielgerichteten Handelns auf den Störungserfolg ankommt.[120]

VI. Beschimpfender Unfug (§ 167 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

1. Schutzobjekt

Schutzobjekt sind hier die Orte, die dem *Gottesdienst* oder einer entsprechenden *Weltanschauungsfeier* gewidmet sind. Dazu werden von der Rechtsprechung neben dem eigentlichen Kirchenraum auch die Sakristei[121] und der Kirchenvorraum, wenn er einen bestimmungsmäßigen Zugang zum Gottesdienst bildet,[122] gerechnet. Aber auch Betsäle, Kapellen und sonstige Räume, die ausschließlich oder überwiegend für

---

113 Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2437.

114 RG, in: GA 39 (1891), S. 210 (212).

115 *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 8. Weitere Beispiele bei *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 11.

116 RG (Anm. 114), S. 210 f.

117 Sonderausschuß, Protokolle (Anm. 38), S. 2438.

118 Bundestag, Verhandlungen (Anm. 39), S. 12783 ff.

119 *Burghard*, Religionsdelikte (Anm. 1), S. 85 f.; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 12, 15.

120 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 15.

121 BGHSt. 21, 64 f.; RGSt. 45, 243 ff. Zweifelnd *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 17.

122 BGHSt. 9, 140.

Gottesdienst oder entsprechende weltanschauliche Feiern bestimmt sind, fallen in den Schutzbereich der Vorschrift,[123] nicht dagegen die öffentlichen Straßen einer Stadt, durch welche sich herkömmlicherweise Prozessionen bewegen.[124] Ebensowenig werden Orte, die nur einzelnen gottesdienstlichen Handlungen dienen, geschützt.[125]

2. Tathandlung

Verboten ist das *Verüben beschimpfenden Unfugs* an den genannten Orten. Das wird angenommen bei einer „grob ungehörigen, rohe Gesinnung zeigenden Handlung, die sich trotz der räumlichen Nähe nicht unmittelbar gegen den Ort selbst zu richten braucht, mit der aber doch die Mißachtung gegenüber seinem herausgehobenen Charakter zum Ausdruck kommen muß".[126] Allerdings wird man auch hierbei das Schutzgut des Tatbestandes, den öffentlichen Frieden, nicht außer acht lassen dürfen. Dieser mag bei unzüchtigen Handlungen in Kirchen[127] oder bei Beschmieren mit Hakenkreuzen gefährdet sein, nicht dagegen schon allein bei starkem Lärmen[128] oder bei Aufbehalten des Hutes in der Kirche.[129]

VII. Schutz des Beichtgeheimnisses

1. Gesetzliche Regelungen

In einem weiteren Sinne dienen auch die das Beichtgeheimnis betreffenden materiellen (§ 139 Abs. 2 StGB) und prozessualen (§§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 97 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) Rege-

---

123 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 16 f. Weiter einschränkend *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 12; *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 209, die bei Mehrzweckräumen § 167 Abs. 1 Nr. 2 nur dann anwenden wollen, wenn z. Z. der Tat gottesdienstliche Verrichtungen stattfinden oder vorbereitet werden.

124 RGSt. 28, 303; OLG Tübingen, in: DRZ 1948, S. 398.

125 *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 16.

126 *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 167, Rdnr. 11. Vgl. auch RGSt. 43, 201 ff.; *Dippel*, in: LK[10] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 19; *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnr. 13. Dagegen wird von BGHSt. 9, 140, keine besondere Roheit der Handlung verlangt.

127 BGHSt. 9, 140.

128 So aber noch *Schönke / Schröder*, StGB[17] (Anm. 51), § 167, Rdnr. 15; wie hier jetzt *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 167, Rdnr. 13.

129 *Dreher / Tröndle*, StGB (Anm. 12), § 167, Rdnr. 11. A. A. *Maurach / Schroeder / Maiwald*, BT / 2 (Anm. 4), S. 105.

lungen des Straf- und Verfahrensrechts dem Schutz des religiösen Friedens. Zwar stellen die genannten Vorschriften nicht Angriffe Dritter gegen das geschützte Rechtsgut unter Strafe. Da sie jedoch die Beeinträchtigung des *Vertrauensverhältnisses im seelsorgerischen Bereich* verhindern wollen, sichern sie auf ihre Weise den religiösen Frieden gegen Störungen aus dem Bereich der staatlichen Rechtspflege.

Inhaltsbestimmung und Schutz des *Beichtgeheimnisses* sind genuine Aufgaben des Kirchenrechts. Das staatliche Recht kennt weder den Begriff des Beichtgeheimnisses noch ahndet es seine Verletzung.[130] Doch schützen die genannten Regelungen das den Geistlichen in der Beichte entgegengebrachte Vertrauen dadurch, daß sie diesen *von der Anzeigepflicht* des § 138 StGB *Befreiung* gewähren (§ 139 Abs. 2 StGB) bzw. ein *Zeugnisverweigerungsrecht* im Straf- und Zivilprozeß zubilligen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO bzw. § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) sowie ein Beschlagnahmeverbot hinsichtlich bestimmter, in ihrem Gewahrsam befindlicher Gegenstände festlegen (§ 97 Abs. 1 und 2 StPO).

2. Privilegierter Personenkreis

Strittig ist bei beiden Arten von Vorschriften der dadurch privilegierte Personenkreis. Während noch weitgehend Einigkeit darüber besteht, daß hierzu jedenfalls eine besonders herausgehobene Stellung im religiösen Leben der jeweiligen Gemeinschaft erforderlich ist,[131] will die herrschende Meinung[132] den Schutzbereich der betreffenden Regelun-

---

130 So fehlt insbesondere die Aufnahme der Berufsgruppe der Geistlichen in den dafür in Frage kommenden Katalog des § 203 StGB. Vgl. auch *Klaus Obermayer*, Beichtgeheimnis, in: EvStL[3] I, S. 186-187, insbes. S. 186.

131 Daher scheiden jedenfalls sog. Seelsorgehelfer, wie hauptamtliche Jugendbetreuer, Meßdiener, Kirchengemeinderäte und ähnliche Personen, als *selbständige* Träger eines Zeugnisverweigerungsrechts aus; dazu wie auch zu der Frage, unter welchen Umständen diesem Personenkreis ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53a StPO zugebilligt werden kann, vgl. LG Hagen, in: ZevKR 21 (1976), S. 423 (424), mit Bespr. von *Albert Stein*, Das strafprozessuale Schweigerecht von Seelsorgehelfern, ebd., S. 418 (420ff.); *Georg Pelchen*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO. 3. Aufl., München 1993, § 53a Rdnr. 4, m. w. N.

132 So z. B. der BGH in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 5. 5. 1953 – 1 StR 194/53 – (Nachweis bei *Pelchen*, in: Karlsruher Kommentar [Anm. 131], § 53, Rdnr. 11) hinsichtlich eines Seelsorgers der „Zeugen Jehovas". Vgl. ferner bezüglich § 139 Abs. 2 StGB: *Ernst-Walter Hanack*, in: LK[10] (Anm. 2), § 139, Rdnr. 6, m. w. N.; bezüglich § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO: *Hans Dahs*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 24. Aufl., Berlin 1988, § 53, Rdnr. 20, m. w. N.; für § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO: *Jürgen Damrau*, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung. München 1992, § 383, Rdnr. 22, m. w. N.

gen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherung der Effizienz der Strafrechtspflege weiter einschränken und auf Geistliche staatlich anerkannter[133] Religionsgemeinschaften begrenzen. Indes bestehen gegen eine derartige Auslegung der betreffenden Vorschriften schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken: Durch die Grundsätze von Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und Gleichheit (Art. 3 Abs. 1 und 3 GG) wie auch die durch Art. 140 GG in unser Verfassungssystem inkorporierten Prinzipien der Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV ist der Staat zur Neutralität gegenüber allen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen verpflichtet.[134] Mit diesem Neutralitätsgebot wäre die einseitige Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ohne hinreichenden sachlichen Grund unvereinbar.[135] Ein solcher ist in der staatlichen Anerkennung für sich allein schwerlich zu erblicken, wird doch damit kein tatsächlicher Unterschied, sondern nur eine vom Staat gesetzte Rechtsungleichheit begründet, die im Hinblick auf Art. 3 GG gerade der Rechtfertigung bedarf.[136] Hierüber hinausgehende, im Schutzzweck der Normen wurzelnde Differenzierungsmerkmale, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, sind aber nicht ersichtlich, da die zu schützende Vertrauensbeziehung des Seelsorgers zum Beichtenden von der Rechtsform der Religionsgesellschaft völlig unabhängig ist.[137] Als Geistliche sowohl im Sinne des § 139 Abs. 2 StGB als auch der §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 97 Abs. 1 und 2 StPO sowie § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind daher – und zwar unabhängig von der staatlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaft – alle Religionsdiener anzusehen, denen unter Heraushebung aus der Gemeinde das Amt des religiösen Vollzugs und der seelischen Betreuung nach der in der Gemeinschaft herrschenden Ordnung anvertraut ist.[138]

Die von der herrschenden Meinung befürchteten Beeinträchtigungen, die sich als Folge einer extensiven Auslegung der in Frage stehenden

---

133 Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV.

134 Vgl. BVerfGE 19, 206 (216); *Herzog* (Anm. 31), Art. 140, Rdnr. 43.

135 BVerfGE 19, 206 (216), m. w. N.

136 BVerfGE 19, 1 (9 f.); vgl. auch *Ott*, Strafbarkeit (Anm. 48), S. 639 ff.

137 *Obermayer*, Beichtgeheimnis (Anm. 130), S. 187.

138 So zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO: *Karl Peters*, Strafprozeß. 4. Aufl., Heidelberg 1985, S. 350; ebenso mit beachtlichen rechtspolitischen Erwägungen: *Günter Haas*, Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen, in: NJW 1990, S. 3253-3254; ähnlich zu § 139 Abs. 2 StGB: *Peter Cramer*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 139, Rdnr. 2, sowie hinsichtlich § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO: *Ekkehard Schumann*, in: Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 20. Aufl., Tübingen 1989, § 383, Rdnr. 36, m. w. N. Zur Zulässigkeit der Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlich anerkannten und sonstigen Religionsgesellschaften vgl. auch BVerfG, in: ZevKR 31 (1986), S. 90, mit Anm. von *Matthias Quarch*, ebd., S. 92.

Vorschriften für die Effizienz der Strafrechtspflege ergeben können, müssen mithin zurückgestellt werden. Immerhin wäre aber de lege ferenda hinsichtlich § 139 Abs. 2 StGB zu erwägen, den Konflikt zwischen der Geheimhaltungspflicht des Geistlichen und der allgemeinen Anzeigepflicht in einer differenzierteren Weise zu lösen, als dies nach dem geltenden Recht der Fall ist. Statt der Schweigepflicht den absoluten Vorrang einzuräumen, wäre eine Angleichung an § 139 Abs. 3 StGB in der Weise zu erwägen, daß zur Erlangung der Straffreiheit das Bemühen um die Verhinderung der Tat vorausgesetzt wird und bestimmte schwerste Verbrechen ganz aus seinem Anwendungsbereich ausgeklammert werden.[139]

3. Eigenschaft als Seelsorger

Sowohl für die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 139 Abs. 2 StGB als auch für das straf- und zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht nach den § 53 Abs. 1 StPO bzw. § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und das Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 1 und 2 StPO ist erforderlich, daß dem Geistlichen das relevante Wissen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.[140] Für eine derartige Kenntniserlangung wird weder ein bestimmter Ort (wie Beichtstühle oder Sakristei) noch eine bestimmte Zeit (wie Sprechstunde) oder Art der Mitteilung (wie mündlich, schriftlich oder beredte Gestik) zu verlangen sein, so daß beispielsweise auch das verschlüsselte Geständnis eines den Geistlichen in seelischer Not am Rande einer Festlichkeit ansprechenden Straftäters in Betracht kommt. Ebensowenig braucht der seelsorgerische Charakter eines Gesprächs bereits dadurch verloren zu gehen, daß dabei auch andere mehr profane Fragen zur Sprache kommen.[141] Keinesfalls reicht aber die Privilegierung von Geistlichen soweit, daß auch Kenntnisse, die er lediglich im Zusammenhang mit seiner sonstigen karitativen, fürsorgerischen oder erzieherischen Arbeit erlangt hat, erfaßt würden.[142]

---

139 Rechtspolitische Bedenken gegen die Reichweite des § 139 Abs. 2 auch bei *Obermayer*, Beichtgeheimnis (Anm. 1), S. 187.

140 So die mehr auf die persönliche *Funktion* des Privilegierten abhebenden straf- und strafprozessualen Vorschriften, während die ZPO mehr *tätigkeitsbezogen* auf das „bei der Ausübung der Seelsorge" Anvertraute abhebt.

141 Vgl. dazu auch BGH, in: NJW 1990, S. 3283-3284, der in Zweifelsfällen der Gewissensentscheidung des Geistlichen eine entscheidende Bedeutung beimessen will. Zu vergleichbaren Schwierigkeiten der Grenzziehung bei einem Arzt vgl. *Lenckner*, in: Schönke / Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 166, Rdnrn. 13 f.

142 Für § 139 Abs. 2 StGB: *Rudolphi*, in: SK (Anm. 36), § 139, Rdnr. 5. Zum Strafprozeß: *Dahs* (Anm. 128), § 53, Rdnr. 22, sowie für den Zivilprozeß: *Damrau*

4. Rechtscharakter der Freistellung von der Anzeigepflicht

Was den Rechtscharakter des § 139 Abs. 2 StGB betrifft, so ist im Schrifttum streitig, ob die Vorschrift bereits den Tatbestand des § 138 einschränkt oder lediglich einen Rechtfertigungsgrund enthält. Erstgenannte Ansicht wird von einer Mindermeinung vertreten und damit begründet, daß § 139 Abs. 2 schon die Anzeigepflicht entfallen lasse und daher eine Unterlassung nicht tatbestandsmäßig sein könne.[143] Die herrschende und wohl auch zutreffende Meinung geht dagegen von einer Qualifizierung der Vorschrift als Rechtfertigungsgrund aus, da die in Frage stehende Regelung eine nur punktuelle Lösung für eine spezielle Pflichtenkollision enthalte.[144] Dieser Streit hat jedoch jedenfalls dann, wenn man mit der Rechtsprechung und dem überwiegenden Schrifttum den Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes wie einen vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum behandelt, keine allzu große praktische Bedeutung, da Teilnahmefragen im betreffenden Zusammenhang wohl nur selten relevant werden können.

VIII. Rechtspolitischer Ausblick

Wie kaum ein anderer Schutzbereich ist das Schicksal der „Religionsdelikte" naturgemäß ganz entscheidend vom jeweiligen religiös-weltanschaulichen Klima eines Gemeinwesens wie auch vom jeweiligen Verhältnis von Staat und Kirche abhängig. Schon ein kurzer Blick in die Rechtsgeschichte könnte dazu reichhaltiges Belegmaterial erbringen: War etwa in dem noch auf Neutralität bedachten Reich *Konstantins* wenig Raum für einen besonderen Schutz der Kirche, so sah sich *Theodosius* nach der im Jahre 391 erfolgten Anerkennung des Christentums als Staatsreligion vor allem in dreifacher Weise als Garant aufgerufen: zum Schutz der Person Gottes gegen Blasphemie, zum Schutz des christlichen Glaubens gegen Häresie und Apostasie und zum Schutz der Kirche gegen Entweihung von Heiligtümern und Störungen des Gottesdienstes.[145] Als sich im Mittelalter Staat und Kirche noch stärker verzahnten, wurden die Strafen für Religionsdelikte noch vielfältiger und strenger, vor allem aber wurde der Staat auch zum Voll-

---

(Anm. 132), § 383, Rdnr. 24. A. A. bezüglich § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO: *Peters*, Strafprozeß (Anm. 138), S. 350.

143 *Cramer*, in: Schönke/Schröder, StGB[24] (Anm. 2), § 139, Rdnr. 2.

144 *Hanack*, in: LK[10] (Anm. 2), § 139, Rdnr. 13.

145 Vgl. dazu *Schnieders*, Schutz (Anm. 3), S. 12 f.

strecker kirchlicher Urteile. Mit der Säkularisierung gerieten zwangsläufig auch die Religionsdelikte in Zweifel: Hat bei grundsätzlicher Trennung von Staat und Kirche letztere überhaupt noch einen legitimen Schutzanspruch? Selbst wenn ja, können dabei in einem pluralistischen Gemeinwesen die Kirchen noch einen Sonderschutz im Vergleich zu anderen Weltanschauungsgruppen beanspruchen?

Die gequälten Versuche um die Herausdestillierung eines rational begründbaren Schutzgutes haben gezeigt, daß dafür heute nur noch das öffentliche Friedensinteresse übrigzubleiben scheint.[146]

Dieser Erkenntnis zuwiderlaufend wurde, wie bereits erwähnt, in neuerer Zeit in Form einer Gesetzesinitiative des Landes Bayern im Bundesrat vorgeschlagen, das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens in § 166 StGB ersatzlos zu streichen,[147] weil aufgrund der strafbarkeitseinschränkenden Wirkung des fraglichen Tatbestandsmerkmals der Schutz religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen nicht hinreichend gewährleistet sei.[148] Dabei sollte als geschütztes Rechtsgut der neugefaßten Vorschrift an die Stelle des öffentlichen Friedens die Achtung des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses Dritter als Ausfluß ihres staatlich zu garantierenden Rechtes auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) sowie mittelbar auch das religiöse Empfinden der Gläubigen treten.[149] Daß gegen eine derartige Schutzgutkonzeption der Religionsdelikte erhebliche Bedenken bestehen, wurde ebenfalls schon dargelegt.[150] Der Gesetzesinitiative blieb denn auch schon im Bundesrat die erforderliche Mehrheit versagt.[151]

Wenn freilich bei einer derartigen Inhaltsentleerung der Religionsdelikte diese selbst in steigendem Maße in Frage gestellt werden, ja der Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches sogar für ihre völlige Streichung eintrat,[152] so können diese abolitionistischen Tendenzen – jeden-

---

146 Vgl. dazu oben II; ähnlich die Tendenzen im ausländischen Strafrecht; vgl. *Werner Klotz*, Die Religions- und Leichendelikte, in: Materialien zur Strafrechtsreform. Bd. 2: Besonderer Teil. Bonn 1955, S. 149 ff.

147 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB (= BR-Drucks. 367/86). Vgl. auch oben III 3.

148 Begründung des Gesetzentwurfs (Anm. 28), S. 3.

149 Ebd., S. 6 f.

150 Vgl. oben unter II. Kritik zum Gesetzentwurf auch bei *Fischer*, Öffentlicher Frieden (Anm. 68), S. 164 f.

151 BR-Plenarprotokoll, 568. Sitzung; BR-Rechtsausschußprotokoll, 574. und 575. Sitzung.

152 Vgl. *Holstein*, Religionsvergehen (Anm. 62), S. 227; Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil: Sexualdelikte, Straftaten gegen Ehe,

falls bis zu einem gewissen Grade – nicht nur in liberalen Kreisen mit Zustimmung rechnen.[153] Denn daß etwa ein über Mensch und Gesellschaft stehender Gott in seiner Unantastbarkeit und Allmacht als solcher keines Schutzes gegen Lästerungen bedürfen kann, wird auch von christlicher Seite – im Unterschied etwa zum islamisch-schiitischen Mordaufruf an dem der Blasphemie geziehenen *Salman Rushdie* – eingeräumt.[154] Auch daß sich aus Grundrechtsgarantien nicht ohne weiteres ein spezifisch strafrechtlicher Schutzanspruch herleiten läßt, wird ebenso erkannt,[155] wie die sich aus einer strafrechtlichen Tabuisierung von Religion und Weltanschauung ergebende Gefahr, daß dadurch die geistige Auseinandersetzung um deren Inhalte behindert werden könnte.[156] Dies wäre vor allem dann untragbar, wenn dabei durch einseitige Bevorzugung „etablierter" Religionsgemeinschaften neuere Gruppierungen diskriminiert würden.[157] Darin läge ein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip, ein Vorwurf, der freilich gegenüber den neutralen Neufassungen der §§ 166, 167 kaum noch ernsthaft erhoben werden kann. Anlaß zur Kritik bieten auch mehr rechtstechnische Begriffsunschärfen von „Weltanschauung", „Beschimpfen" und ähnlichen Termini, bei deren Anwendung der Richter in der Tat überfordert scheint.[158] Nicht zuletzt aber hält man etwaige Schutzinteressen der Religionsge-

---

Familie und Personenstand, Straftaten gegen religiösen Frieden und die Totenruhe. Vorgelegt von *Jürgen Baumann u. a.*, Tübingen 1968, S. 76 ff. Im Vergleich dazu hatte der Regierungsentwurf von 1962 den damaligen Rechtszustand noch weitgehend aufrechterhalten wollen; dies aber unter Ausgestaltung als Gefährdungsdelikte und Erweiterung des Schutzes auf nicht körperschaftliche Religionsgemeinschaften.

153 Vgl. auch das für eine völlige Abschaffung der Religionsdelikte eintretende Schrifttum aus neuerer Zeit: *Fischer*, Öffentlicher Frieden (Anm. 68), S. 165; *Winfried Hassemer*, Religionsdelikte in der säkularisierten Rechtsordnung, in: Luigi Lombardi Vallouri und Gerhard Dilcher, Christentum, Säkularisation und modernes Recht. Baden-Baden 1981, S. 1309 ff.; *Schmitz*, Straftaten (Anm. 68), S. 116 ff.

154 Vgl. Evangelische Studiengemeinschaft: Gewissensfreiheit (Anm. 40), S. 177 ff.; *Joseph Listl*, Strafrecht und Moral. Umstrittene Fragen in der Strafrechtsreform, in: Stimmen der Zeit, Bd. 179 (1967), S. 251 (258). Vgl. aber auch *Martin*, Strafrechtsreform (Anm. 16), S. 437 (446); *Schilling*, Gotteslästerung (Anm. 24), S. 157 ff.

155 So der Alternativ-Entwurf (Anm. 152), S. 77; *Helmut Simon*, Zur strafrechtlichen Regelung der Religionsdelikte, in: Kirche in der Zeit, 20. Jg. (1965), S. 24 f. Vgl. aber auch *Listl*, Strafrecht (Anm. 154), S. 251 (258).

156 Vgl. Alternativ-Entwurf (Anm. 152), S. 79; *Holstein*, Religionsvergehen (Anm. 62), S. 198 ff.; *Simon*, Religionsdelikte (Anm. 155), S. 24 f.

157 Vgl. *Ott*, Strafbarkeit (Anm. 48), S. 639 ff.

158 Vgl. Alternativ-Entwurf (Anm. 152), S. 79; *Holstein*, Religionsvergehen (Anm. 62), S. 204; *G. Kohlmann*, Soll Gotteslästerung strafbar sein?, in: Handelsblatt vom 16. 4. 1966, S. 26; *Simon*, Religionsdelikte (Anm. 155), S. 26 ff.

meinschaften bereits durch die allgemeinen Tatbestände des Freiheits-, Ehren- und Vermögensschutzes[159] für ausreichend gesichert.[160]

Trotz unbestreitbarer Gewichtigkeit dieser Gründe bleibt die Frage, ob religiöse und weltanschauliche Überzeugungen nicht doch eines gewissen eigenständiges Schutzes wert und auch bedürftig sind. Wenn dies mit dem erwähnten Verweis auf andere Tatbestände verneint wird, so scheint mit einer derartigen formalen Verkürzung der Bedürfnisfrage auf eine „Strafmöglichkeit überhaupt" nicht genügend berücksichtigt, daß der besonderen tatbestandlichen Vertypung auch eine plakative Funktion zukommen kann: Ähnlich wie etwa durch strafschärfenden Schutz von Kunstwerken und Gegenständen gottesdienstlichen Gebrauchs deren besondere Werthaftigkeit hervorgehoben wird, kann es selbst in einem säkularen Staat im öffentlichen Interesse liegen, die Existenz weltanschaulicher Überzeugung als schutzwürdig herauszustellen. Auch braucht dies keineswegs im Sinne inhaltlicher Parteinahme zu geschehen, sondern in Anerkennung der Tatsache, daß derartigen Überzeugungen – weil Ausdruck menschlicher Persönlichkeitsentfaltung – ein Sozialwert zukommt, der weder mit Ehre noch mit sonstigen Rechtsgütern völlig deckungsgleich ist. Deshalb kann es dabei auch keineswegs darum gehen, derartige Bekenntnisse der geistigen Auseinandersetzung zu entziehen, sondern allein darum, diese Auseinandersetzung in Formen zu halten, die frei von persönlichkeitsverletzender und klimavergiftender Verunglimpfung von einem Mindestmaß an Toleranz geprägt sind.[161] Würden die einschlägigen Strafrechtsnormen auf diesen Schutzkern zurückgeschraubt, könnten sie schwerlich noch parteilicher Tabuisierung geziehen werden.

---

159 Oben I 2 ff.

160 Alternativ-Entwurf (Anm. 152), S. 77 ff.; *Kohlmann*, Gotteslästerung (Anm. 158), S. 26.

161 So im Ergebnis wohl auch Evangelische Studiengemeinschaft: Gewissensfreiheit (Anm. 40), S. 177 ff.; *Hardwig*, Behandlung (Anm. 23), S. 257 ff.; *Listl*, Strafrecht (Anm. 154), S. 258.